

Saarländischer Philologenverband, Postfach 110122, 66070 Saarbrücken

An den
Minister für Bildung und Kultur
Trierer Str. 33
66111 Saarbrücken

Stellungnahme zum Entwurf eines Erlasses über die Leistungsbewertung an Schulen

Saarbrücken, 02.12.2016

Sehr geehrter Herr Minister,

vielen Dank für die Einladung zu der neuerlichen Anhörung zum Erlass über Leistungsbewertung an Schulen. Es hat sich in der Zwischenzeit herausgestellt, dass Ihre Einschätzung, nach der es nötig werden könnte, den Erlass noch vor seinem Inkrafttreten an Gymnasien zu überarbeiten, völlig richtig war. Die vielfältigen Schwierigkeiten und Probleme, die in den vergangenen Monaten aus den Gymnasien an uns herangetragen wurden, bestätigen auch die in der Anhörung im Juni geäußerte Vermutung, dass eine schulformspezifische Regelung den einzig gangbaren Weg zur Kodifizierung der Leistungsbewertung an Gymnasien darstellt.

Um Sie bei der Arbeit an einer schulformspezifischen Regelung, die den Erfordernissen der Gymnasien und den Zielsetzungen und der Arbeitsweise unserer Schulform gerecht wird bestmöglich zu unterstützen, erlaube ich mir, Ihnen eine knappe Zusammenfassung unserer Gedanken vorab in schriftlicher Form zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Hahn, Vorsitzender

Der Saarländische Philologenverband lehnt nach der in den vergangenen Monaten erfolgten gründlichen Prüfung und aufgrund der vielfältigen Hinweise aus den Schulen auf Probleme den Erlass in der gegenwärtigen Form ab. Der Erlass widerspricht zentralen rechtlichen Vorgaben zur Gestaltung des Schul- und Prüfungsrechts und greift in unzulässiger Weise in Rechte der Schüler ein. Seine rechtssichere Anwendung ist an Gymnasien nicht möglich; seine Umsetzung stellt die Schulen zudem vor unzumutbare organisatorische Aufgaben und gefährdet den Bildungsauftrag des Gymnasiums.

Veränderungen des Erlasses in drei Bereichen betrachtet der SPhV als Voraussetzung für die Erarbeitung eines nach Klärung weiterer Detailprobleme rechtssicheren, pädagogisch sinnvollen und umsetzbaren Erlasses. Diese Bereiche sind:

1. Festschreibung von vier Klassenarbeiten von insgesamt 5 GLN (bzw. im entsprechenden Verhältnis bei einer anderen Gesamtzahl an GLN)
2. Festschreibung einer einheitlichen Handhabung alternativer Leistungsmessungen für die Schüler einer Klasse
3. Öffnung des Erlasses für "Hausaufgabenüberprüfungen" ab Klassenstufe 5 und für Schriftliche Überprüfungen ab Klassenstufe 7

Angesichts der gravierenden Unterschiede zwischen den Schulformen und den Bildungsgängen erscheint dem SPhV die Formulierung eines eigenen Erlasses für die Gymnasien als der einzig gangbare Weg zur Umsetzung der für die Gymnasien notwendigen Regelungen.

Zur Begründung:

Die Festschreibung eines hohen Anteils der Klassenarbeiten unter den GLN ist nötig, um die verfassungsrechtlich verankerte Gleichbehandlung der Schüler sicherzustellen. Das ist an Gymnasien umso wichtiger, als das im Bildungsauftrag des Gymnasiums verankerte Prinzip des zielgleichen Unterrichts ansonsten gefährdet ist.

Die einheitliche Handhabung der alternativen Leistungsmessungen ist ein Gebot des ebenfalls in der Verfassung grundgelegten und mehrfach höchstrichterlich bestätigten Grundsatzes der Chancengerechtigkeit. Dies kommt an Gymnasien umso mehr zur Geltung, als die Schüler ein Recht darauf haben, grundständig und mit gleichen Chancen an die Studierfähigkeit und die Prüfungen in der Oberstufe herangeführt zu werden.

Kurze Überprüfungen gelerntes Stoffes sind am Gymnasium speziell in den Sprachen von hoher Bedeutung. Sie stellen auch für die Schüler ein besonders wirksames Mittel zur Überprüfung ihres Leistungsstands und ihrer Arbeitstechnik dar und wirken insofern nicht nur motivierend, sondern helfen auch, Lernprobleme rechtzeitig und effizient zu erkennen und zu beheben. Die Schriftlichen Überprüfungen gewinnen durch die allseits bekannten Pläne zur Neugestaltung der Oberstufe sogar mehr an Bedeutung als bisher, denn durch sie kann die Vorbereitung der Schüler auf eine eventuelle E-Kurs-Wahl in den in der Sek. I nicht-schriftlichen Fächern gefördert werden.

Im Hinblick auf die oben angesprochenen Detailprobleme verweist der Saarländische Philologenverband auf seine Stellungnahme vom 16. Juni d.J., die der SPhV aufrecht erhält, soweit nicht die inzwischen publizierte Fassung bestimmte Mängel des Erlasses schon beseitigt hat.